

ÖPNV-Gesamtbericht der Stadt Münster
für das Kalenderjahr 2015

**gemäß Artikel 7 Absatz 1 der
Verordnung 1370/2007 der Europäischen Union**

1. Einleitung

Die Stadt Münster ist gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Nahverkehr für das Land Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) als Aufgabenträger für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im Stadtgebiet zuständig und legt die vom Verkehrsunternehmen zu erbringenden Leistungen und gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen fest.

Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 der Europäischen Union vom 23.10.2007 (EU-VO 1370/2007) haben die Aufgabenträger als in ihrem Wirkungsbereich zuständige Behörde einmal jährlich einen Gesamtbericht über die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die ausgewählten Betreiber eines öffentlichen Dienstes sowie die diesen Betreibern zur Abgeltung gewährten Ausgleichsleistungen und ausschließlichen Rechte öffentlich zugänglich zu machen. Dieser Bericht hat nach Busverkehr und schienengebundenem Verkehr zu unterscheiden und muss eine Kontrolle und Beurteilung der Leistungen, der Qualität und der Finanzierung des öffentlichen Verkehrsnetzes ermöglichen und gegebenenfalls Informationen über Art und Umfang der gewährten Ausschließlichkeit enthalten.

Auf der Grundlage dieser Bestimmung legt die Stadt Münster für ihr Zuständigkeitsgebiet folgenden Gesamtbericht für das Kalenderjahr 2015 vor.

2. Betreiber im Stadtgebiet Münster

Folgende Verkehrsunternehmen haben im Stadtgebiet Münster Liniengenehmigungen für den Busverkehr gemäß § 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG):

- Stadtwerke Münster GmbH,
- Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM),
- Westfalen Bus GmbH,
- Kraftverkehr Münsterland C. Weilke GmbH (KVM),
- Firma Veelker GmbH Co. KG,
- Reisedienst Veelker GmbH und
- SWK Fahrservice GmbH
- VG Breitenbach mbH & Co. KG.

Die Verkehrsunternehmen führen den Linienverkehr im Busnetz auf der Grundlage der bestehenden Linienverkehrsgenehmigungen und der Vorgaben des 2. Nahverkehrsplans Stadt Münster sowie der Nahverkehrspläne der Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf durch. Zuständig für die Liniengenehmigungen im Stadtgebiet ist die Bezirksregierung Münster. Im Zuständigkeitsgebiet der Stadt Münster gilt der Gemeinschaftstarif der Tarifgemeinschaft Münsterland/Ruhr-Lippe.

Die Stadtwerke Münster GmbH ist mit Beschluss des Rates der Stadt Münster vom 18.06.2008 (V/0276/2008 und V/0315/2008) mit der Durchführung des Stadtbusverkehrs im Stadtgebiet Münster betraut.

Die übrigen Unternehmen sind entweder von ihren jeweiligen Eigentümern mit der Erbringung der Verkehrsleistung betraut oder erbringen ihre Fahrleistung ohne Ausgleichzahlungen der Stadt Münster.

Im Stadtgebiet verkehrten im Jahr 2015 (Fahrplan 2015 gültig ab 07.01.2015 bis 06.01.2016) insgesamt 64 Bus- und TaxiBus-Linien.

Für den Gesamtbericht relevant sind 40 Linien im Stadtbusverkehr, davon 18 Stadtbuslinien im Tagesverkehr ergänzt um 9 Taxibuslinien sowie 6 Nachtbuslinien ergänzt um 7 Taxibuslinien. Auf diesen Linien betrug die Gesamtleistung im Bus- und Taxibusverkehr im Jahr 2015 rd. 9,15 Mio. Wagen-km. Grundlage für dieses Verkehrsangebot im Stadtgebiet Münster ist der 2. Nahverkehrsplan Stadt Münster.

3. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen

Das Busnetz in der Stadt Münster wird im Wesentlichen durch das eigene kommunale Verkehrsunternehmen die Stadtwerke Münster GmbH betrieben. Ergänzt werden die innerstädtischen Linien der Stadtwerke Münster GmbH durch Regionalbusverbindungen im Stadt-Umland-Verkehr.

Berichtsrelevant sind sämtliche Stadtbuslinien der Stadtwerke Münster GmbH. Für diesen Linienverkehr setzte die Stadtwerke Münster GmbH insgesamt 187 Fahrzeuge ein. Davon 126 eigene und 61 angemietete Fahrzeuge. Insgesamt erbrachte die Stadtwerke Münster GmbH mit diesen Fahrzeugen 9,15 Mio. Wagenkilometer inkl. 151.000 km an Taxibusleistungen.

4. Ausgleichleistungen

Für den betrauten Stadtbusverkehr ist eine der Stadt Münster zuzurechnende Ausgleichsleistung von rd. 10 Mio. Euro für das Jahr 2015 erforderlich gewesen, die von der Stadtwerke Münster GmbH im Querverbund finanziert wurde.

5. Verwendung der Pauschalen nach dem ÖPNVG NRW

Aus Landesmitteln zur Förderung des ÖPNV auf der Grundlage des § 11 Abs. 2 und § 11a ÖPNVG NRW erhielt die Stadt Münster im Jahr 2015 insgesamt 4.065.954,15 €

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben wurden von den Mitteln auf der Grundlage des § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW (ÖPNV-Pauschale in Höhe von insgesamt 2.144.937,40 € inkl. Zinsen und Rückforderungen) 1.868.181,12 € an Konzessionäre verteilt, die Busverkehrsleistungen in der Stadt Münster aufgrund einer Buslinienkonzession erbringen, soweit diese ungedeckte Kosten gemäß dem Anhang der EU-VO 1370/2007 selbst nachweisen konnten. Die restlichen 276.756,28 € verwendete die Stadt Münster für sonstige Zwecke des ÖPNV entsprechend der Bestimmungen des § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW.

Von den 1.959.149,10 €, die auf der Grundlage des § 11a ÖPNVG NRW an die Stadt Münster flossen, wurden rd. 95,23 % (1.865.606,76 €) an die im Stadtgebiet vorhandenen antragsberechtigten Verkehrsunternehmen auf der Basis der Erträge und Fahrleistungen im Ausbildungsverkehr weitergeleitet, soweit diese ungedeckte Kosten gemäß dem Anhang der EU-VO 1370-2007 nachweisen konnten. Die Pauschale wurde dabei um Zinsen aufgestockt. Die restlichen rd. 4,77 % verwendete die Stadt Münster entsprechend der Bestimmungen des § 11 a Abs. 3 ÖPNVG NRW.